

**BOFOR**

Taschenkarte

**BOFOR**

für die Soldaten der BOFOR Truppen

**Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt****I. Auftrag und Grundsätze**

1. Ihr Auftrag lautet: Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und militärische Absicherung der vorläufigen Friedensregelung für AURIGA.
2. Diese Taschenkarte gilt nur für Operationen des Deutschen Anteils der BOFOR -Kräfte im Einsatzland AURIGA
3. Militärische Gewalt darf nur in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regeln angewendet werden.
4. Militärische Gewalt ist stets auf das geringstmögliche Maß zu beschränken (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

**II. Maßnahmen militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung / Nothilfe**

1. Sie haben das Recht, sich jederzeit und überall gegen einen Angriff zu verteidigen.
2. Sie haben das Recht, Angriffe abzuwehren, die sich gegen
  - Soldaten des Deutschen Anteils BOFOR,
  - Angehörige der übrigen im Rahmen dieser Operation eingesetzten NATO-Streitkräfte sowie Streitkräfte auch anderer Staaten,
  - Material und Einrichtungen der BOFOR und
  - unter dem Schutz der BOFOR stehende Personen (z.B. Rotes Kreuz, THW) und deren Eigentum richten.
3. Lebensgefährdende oder auf schwere körperliche Beeinträchtigung abzielende Angriffe gegen andere als die unter Ziff. II 2. genannten Personen dürfen Sie abwehren, wenn es der Führer vor Ort befiehlt.  
Wenn es befohlen wird, dürfen Sie Angreifer festnehmen.
4. Sie dürfen geeignete Abwehrmaßnahmen bereits dann ergreifen, wenn ein Angriff unmittelbar droht oder bevorsteht.

### **III. Maßnahmen militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrags**

1. Sie dürfen militärische Gewalt gegen feindselige Kräfte (z.B. militärische und paramilitärische Kräfte, Terroristen) einsetzen, wenn diese Sie an der Erfüllung ihres Auftrages hindern.
2. Sie dürfen das unbefugte Betreten von Einrichtungen und besonders geschützten Bereichen des Deutschen Anteils BOFOR mit militärischer Gewalt verhindern. Eingedrungene Personen dürfen Sie festnehmen, entwaffnen, durchsuchen und fesseln.
3. Sie dürfen feindselige Kräfte einschließlich Zivilpersonen festnehmen, entwaffnen, durchsuchen und fesseln, wenn diese die Sicherheit des unter Ziff. II. 2. genannten Personenkreises bedrohen oder Sie in der Erfüllung Ihres Auftrages behindern.
4. Sie dürfen gefährliche Gegenstände beschlagnahmen und sie notfalls unbrauchbar machen, wenn von diesen eine Gefährdung von Personal und Material oder für die Durchführung des Auftrages ausgeht.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich der BOFOR-Militärpolizei oder den zuständigen Dienststellen zu übergeben. Ist dies nicht möglich, sind sie freizulassen, sobald dies ohne Gefährdung des Auftrages möglich ist.

#### **IV. Schusswaffengebrauch und Kampfmiteleinsetz**

1. Der Gebrauch der Schusswaffe ist, sofern die Anwendung milderer Mittel (z.B. Faustschlag, Kolbenhieb) wegen der Gefährlichkeit des Angriffs keinen Erfolg verspricht, in folgenden Fällen zulässig:
  - zur Durchsetzung des Auftrags
  - zur Selbstverteidigung,
  - bei Angriffen auf die unter Ziffer II.2. genannten Personen,
  - auf die unter Ziffer II.3. genannten Personen, wenn der Schutz dieser Personen durch den Führer vor Ort befohlen ist,
  - bei Versuchen feindseliger Kräfte (z.B. militärische und paramilitärische Kräfte, Terroristen), in geschützte Bereiche des Deutschen Anteils BOFOR gewaltsam einzudringen,
  - um Wegnahme oder Zerstörung von einsatzwichtigem Material des Deutschen Anteils BOFOR zu verhindern,

2. Vor der Eröffnung des Feuers ist der Schusswaffengebrauch nach Möglichkeit anzudrohen durch Anruf in Englisch mit den Worten:

**„GERMAN FORCES - Stop or I fire!“**

oder in Deutsch:

**„BUNDESWEHR - Halt stehen bleiben oder ich schieße!“**

Wenn es die Situation zulässt, ist dieser Anruf zu wiederholen. Wird der Anruf nicht beachtet, ist mindestens ein Warnschuss abzugeben.

3. Ohne Androhung ist der Schusswaffengebrauch nur dann gerechtfertigt, wenn er das einzige Mittel ist, um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben abzuwehren.
4. Der Schusswaffengebrauch darf nicht über das hinausgehen, was zur wirksamen Abwehr des Angriffs oder zur Durchsetzung des Auftrags erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe ist unzulässig, wenn er erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet.
5. Der Einsatz von Kampfmitteln oder C/S-Gas ist nur auf Befehl des Führers vor Ort zulässig.

## **V. Verbot**

1. Die Androhung und Durchführung von Vergeltungsmaßnahmen ist verboten.
2. Die Ausübung von Zwang auf festgenommene Personen zur Erlangung von Auskünften ist verboten.

## **VI Weitere Maßnahmen**

1. Ist ein Angriff endgültig abgewehrt, ist auch verletzten Angreifern sanitätsdienstliche Hilfe zu gewähren, sofern die Auftragserfüllung es zulässt.
2. Festgenommene und entwaffnete Personen sind würdig und entsprechend der Genfer Konvention zu behandeln.